

Interpellation Dürr-Widnau (33 Mitunterzeichnende) vom 6. Juni 2012

Kein Handlungsbedarf beim Gebührentarif für Beurkundungen und Grundbucheintrag?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 14. August 2012

Patrick Dürr-Widnau erkundigt sich in seiner Interpellation vom 6. Juni 2012 nach dem Handlungsbedarf für eine Anpassung des Gebührentarifs in Bezug auf die Beurkundungs- und Grundbuchgebühren. Insbesondere möchte er wissen, ob sich die Gebührenunterschiede zu den Nachbarkantonen von bis zu 400 Prozent in der Zwischenzeit verringert haben. Sofern die Regierung den Gebührentarif einer Überprüfung unterzieht, erkundigt sich der Interpellant nach der Form und dem Zeitpunkt der Information an den Kantonsrat über die Erkenntnisse dieser Überprüfung.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Am 1. Januar 2012 ist die Sachenrechtsrevision in Kraft getreten. Die Regierung hat mit Beschluss vom 17. Januar 2012 aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit die notwendigsten Anpassungen im Gebührentarif in Form einer Teilrevision beschlossen. Im Protokoll der Regierung wurde festgehalten, dass eine Gesamtrevision des Gebührentarifs angedacht ist. Die aktuelle Projektplanung sieht vor, dass der neue, totalrevidierte Gebührentarif per 1. Januar 2015 in Vollzug gesetzt wird. Dies erfolgt durch die Regierung auf Verordnungsstufe.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Regierung stellte in der Schlussfolgerung in allgemeiner Hinsicht fest, dass sich aufgrund der gesamten Gebührenentwicklung eine Anpassung des Gebührentarifs erübrigt.
2. Gegenüber den Berichten der Regierung «Kommunale Abgaben auf dem Grundeigentum» vom 2. November 2010 und «Öffentliche Abgaben im Kanton St.Gallen» vom 28. Februar 2012 haben sich bei diversen kantonalen Gebührentarifen geringfügige Änderungen ergeben.

Nach wie vor erhebt der Kanton St.Gallen (4 Promille des Erwerbspreises) gegenüber dem Kanton Appenzell Ausserrhoden (1 Promille des Handänderungswerts) das Vierfache für die Beurkundung und Eintragung von Grundstückübertragungen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass im Kanton Appenzell Ausserrhoden der Steuersatz der Handänderungssteuer doppelt so hoch ist (2 Prozent gegenüber 1 Prozent im Kanton St.Gallen). Damit sind die Handänderungskosten im Kanton Appenzell Ausserrhoden gesamthaft betrachtet 7 Promille höher als im Kanton St.Gallen.

Im Kanton Thurgau wird für die Beurkundung und Eintragung von Handänderungen (insbesondere Kauf) eine Gebühr von 5 Promille vom Vertragswert erhoben. Die Minimalgebühr beträgt Fr. 200.–; die Maximalgebühr Fr. 25'000.–. Dem steht im Kanton St.Gallen eine Gebühr von 4 Promille des Erwerbspreises gegenüber mit einer Minimalgebühr von Fr. 200.– und einer Maximalgebühr von Fr. 25'000.–.

Für die Errichtung von Pfandrechten werden im Kanton Thurgau 2,5 Promille von der Pfandsomme eingezogen. Die Minimalgebühr beträgt Fr. 200.–, die Maximalgebühr Fr. 15'000.–. Im Kanton St.Gallen werden für die Errichtung eines Pfandrechts 3 Promille von der Pfandsomme erhoben. Die Minimalgebühr beträgt Fr. 200.–, die Maximalgebühr Fr. 6'000.–. Für den Regis-

terschuldbrief gelten leicht reduzierte Ansätze: 2 Promille von der Pfandsumme; Minimalgebühr Fr. 200.–, Maximalgebühr Fr. 4'000.–.

3. Wie bereits erwähnt, wurde im Protokoll der Regierung festgehalten, dass eine Gesamtrevision des Gebührentarifs angedacht ist.

In der Zwischenzeit wurde eine Arbeitsgruppe für die Totalrevision mit insgesamt acht Vertretern (ein Gemeindepräsident, drei Grundbuchverwalter, ein Vertreter der Gebäudeversicherungsanstalt, drei Personen aus dem Amt für Gemeinden (inkl. Projektleitung und juristischer Mitarbeiter)) gebildet, welche am 13. Juni 2012 die Arbeit aufgenommen hat. An der ersten Sitzung wurde beschlossen, bei mehreren Grundbuchämtern Gebührenertrag und Aufwand zu eruieren. Diese Erhebungen sollen aufzeigen, ob mit den heutigen Ansätzen das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip eingehalten wird. Ausserdem werden bei den Nachbarkantonen die Gebührenansätze bezüglich Standardgeschäften und die Kostendeckung abgeklärt. Im Anschluss an die Neugestaltung des Gebührentarifs ist eine umfassende Vernehmlassung vorgesehen.